

**Vorläufiger Abschlussbericht
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
zum Fallkomplex
„Nationalsozialistischer Untergrund“**

**Vorlage an den Innenausschuss
des Sächsischen Landtags
(Stand 25. Juni 2012)**

- Vorwort -

Am Donnerstag, den 4. November 2011, explodierte ein Wohnhaus in Zwickau. Was zunächst wie ein tragischer Unfall aussah, sollte wenige Tage später mit einer der blutigsten Mordserien in Zusammenhang stehen, die unser Land je erlebt hat.

Acht Jahre lang wurden quer durch die Bundesrepublik brutale Morde, zwei Sprengstoffanschläge und schwerste Straftaten verübt. Acht türkisch stämmige und ein griechischer Mitbürger waren zwischen 2000 und 2006 umgebracht worden. 2007 wurde eine Polizistin in Heilbronn durch dieselben Täter ermordet. Dreizehn Jahre lang haben die Täter in unserem Land gelebt. Keiner kam ihnen auf die Spur. Keiner konnte die Taten verhindern.

In ganz Deutschland waren und sind die Menschen immer noch fassungslos und bestürzt. Unser Mitgefühl gehört den Hinterbliebenen der Opfer. Es ist zutiefst zu bedauern, dass es nicht gelungen ist, die Verbrechen und das Leid der Familien, der Angehörigen und Freunde der Opfer zu verhindern. Diese Entwicklung des Rechtsextremismus hin zum Rechtsterrorismus stellt eine Zäsur dar. Die rechtsterroristische Mordserie und die Tatsache, dass es über einen so langen Zeitraum nicht gelungen ist, die Täter zu ergreifen, all das hat das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden erschüttert.

Überall in Deutschland haben sich die Menschen gefragt: Wie kann es sein, dass Rechtsterroristen in unserem Land jahrelang unentdeckt Morde und schwere Raubüberfälle verüben konnten? Wie kann es sein, dass offenbar niemand in der Lage war, diese Taten überhaupt einem rechtsextremen Hintergrund zuzuordnen? Wo haben Ermittlungsbehörden bei Bund und Ländern versagt, dass diese furchtbaren Verbrechen nicht verhindert werden konnten?

Die Aufklärung der schrecklichen Verbrechen und der Zusammenhänge rund um das Terror-Trio wird von der Öffentlichkeit zu Recht erwartet. Dabei geht es auch um die umfassende Untersuchung des Handelns der betroffenen Behörden. Der vorliegende vorläufige Abschlussbericht an den Innenausschuss des Sächsischen Landtags soll dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Der Bericht informiert über das Handeln des Sächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz und der Sächsischen Polizei im Zusammenhang mit dem Gesamtkomplex „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU).

Die Aufklärung in Sachsen ist ein Mosaikstein. Das Gesamtbild wird auf Bundesebene zusammenzusetzen sein. Die auf Bundes- und Länderebene eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschüsse sowie die Bund-Länder-Expertenkommission werden zur Aufklärung der Geschehnisse rund um den NSU weitere wichtige und maßgebliche Unterstützung leisten.

Der Bericht gliedert sich in vier Teile.

Teil A behandelt die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen. Den Unterstützungsleistungen der Polizei ist der Teil B gewidmet. Zielfahndungsbehörde war das Thüringer Landeskriminalamt. In beiden Teilen wurden auch das sog. Schäfer-Gutachten vom 14. Mai 2012 und im Teil A der Vorläufige Abschlussbericht der Parlamentarischen Kontrollkommission des Sächsischen Landtags vom 22. Juni 2012 berücksichtigt.

Im Teil C wird ein Resümee gezogen, Teil D beschäftigt sich mit den Konsequenzen, die in den Sicherheitsbehörden inzwischen gezogen wurden.

Inhaltsverzeichnis

Teil A

Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen	
I. Tätigkeit des LfV Sachsen 1998 - 2000	4
Abschnitt 1 Zeitabschnitt zwischen Untertauchen des Trios im Januar 1998 und Mitte 1998	4
Abschnitt 2 Zeitraum zwischen Sommer 1998 bis Mitte 1999	5
Abschnitt 3 Analyse des Erkenntnisaustauschs zwischen den Thüringer Sicherheitsbehörden und dem LfV Sachsen	6
Abschnitt 4 Zeitraum von Januar bis Oktober 2000, insbesondere mit den operativen Maßnahmen während und nach der öffentlichen Fahndung nach den Gesuchten in der Sendung Kripo-Live im Mai 2000	7
Abschnitt 5 Maßnahmen ab Oktober 2000	7
Abschnitt 6 Erkenntnisse über Verbindungen des Trios in die rechtsextremistische Kameradschaftsszene und zur Täterschaft bei Banküberfällen	7
Abschnitt 7 Bewertung der getroffenen Maßnahmen	8
II. Bewertung des Handelns des LfV Sachsen nach dem sog. Schäfer-Gutachten	9
III. Abschlussbericht der PKK vom 22. Juni 2012	12
a) Feststellungen der PKK	12
b) Forderungen der PKK	12

Teil B

Maßnahmen der sächsischen Polizei	
I. Maßnahmen und Ermittlungen	14
1. Operative Maßnahmen	14
2. Straftaten	15
II. Feststellungen des Schäfer-Gutachtens	18

Teil C

Gesamtresümee	19
----------------------	-----------

Teil D

Konsequenzen	
1. Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR)	20
2. Gesamtkonzeption zur Bekämpfung des Rechtsextremismus	20
3. Gemeinsame Verbunddatei	20
4. Gemeinsame Informations- und Analysestelle von LKA und LfV	21
5. Verstärkung der Internetbeobachtung	21
6. Kontinuierlicher Fahndungs- und Kontrolldruck	21
7. Überprüfung des legalen Waffenbesitzes	21
8. Landeslagebild „Waffen/Sprengstoff“ im Bereich PMK -rechts-	21
9. Fahndungslagebild im Bereich PMK -rechts-	22
10. Überprüfung von Altfällen	22
11. Verbesserung der Analysekompetenz	22
12. Gesetzesänderungen	22
13. Prüfung neuer Zusammenarbeitsformen	22
14. Umsetzung der Vorschläge der PKK	23

Teil A

Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen

I. Tätigkeit des LfV Sachsen 1998 - 2000

Vorbemerkung:

Nach der Entdeckung der Terrorzelle um Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe im November 2011 wurde beim LfV Sachsen eine umfassende Aufarbeitung des Sachverhalts vorgenommen. Im Ergebnis dieser Aufklärung wurde ein umfassender Vorläufiger Abschlussbericht erstellt, der der Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) am 8. Mai 2012 zugeleitet und in der Sitzung am 11. Mai 2012 erläutert wurde. Der Vorläufige Abschlussbericht wertet die Erkenntnislage und die Maßnahmen im LfV Sachsen nach dem Untertauchen der drei gesuchten Rechtsextremisten und während des Entstehens der Terrorzelle NSU auf der Grundlage der Unterlagen des Amtes aus. Dabei wurden die vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) erstellte „Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der terroristischen Vereinigung NSU (1998 - 2001)“ ebenso wie Aktenteile des LfV Thüringen und des LKA Thüringen berücksichtigt, die das LfV Sachsen betreffen (70 Blatt LfV Thüringen, 13 Blatt LKA Thüringen). In der Fassung des vorläufigen Abschlussberichts, die der PKK zugeleitet wurde, fand das Gutachten der vom Thüringer Innenministerium eingesetzten Untersuchungskommission unter Leitung des ehemaligen Richters am BGH, Herrn Dr. Gerhard Schäfer, keinen Eingang, da das sog. Schäfer-Gutachten erst am 15. Mai 2012 der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Die Erkenntnisse des Schäfer-Gutachtens wurden jedoch in diesen Bericht aufgenommen, um die Aktualität des Berichts zu gewährleisten. Insoweit handelt es sich bei den Ausführungen unter Teil A um eine Kurzfassung des vorläufigen Abschlussberichts reduziert um die Aussagen, die einer Einstufung nach der Verschlussanweisung (VSA) unterliegen, und ergänzt um Erkenntnisse aus dem Schäfer-Gutachten sowie die Feststellungen und Forderungen der PKK aus dem Vorläufigen Abschlussbericht vom 22. Juni 2012.

Die Gliederung des vorläufigen Abschlussberichts des Sächsischen Staatsministeriums des Innern in der PKK-Fassung (Abschnitte) wurde beibehalten. Der Abschlussbericht schließt mit einem Resümee, das in seinen wesentlichen Feststellungen in das Gesamtresümee unter Teil C eingeflossen ist.

Abschnitt 1

Zeitabschnitt zwischen Untertauchen des Trios im Januar 1998 und Mitte 1998

Sachverhalt:

In diesem Zeitraum gingen beim LfV Sachsen nur vereinzelt Informationen ein; u. a. eine Meldung aus Thüringen, wonach die Gesuchten nach ihrer Flucht mit einem Fahrzeug in den Raum Dresden gebracht worden seien, wo sie sich möglicherweise aufhielten. Konkrete Namen und Hinweise zum Aufenthaltsort enthielt die Meldung nicht. Damit fehlten konkrete Informationen, die für gezielte Suchmaßnahmen des LfV Sachsen tauglich gewesen wären. Auch eigene Erkenntnisse konnte das LfV Sachsen aufgrund seiner allgemeinen Beobachtungstätigkeit in dieser Phase nicht gewinnen. Die Federführung hatten zu diesem Zeitpunkt die Thüringer Sicherheitsbehörden.

Die wohl wichtigsten Erkenntnisse hat dem Schäfer-Gutachten zufolge in diesem Zeitabschnitt das LKA Thüringen aus einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme (TKÜ) gewonnen. Es konnte Telefonate u. a. aus einer Chemnitzer Telefonzelle mitschneiden, die

mit Unterstützern des Trios aus Thüringen geführt wurden. Darin ging es um persönliche Gegenstände und um Geld. Die Gegenstände und das Geld sollten für die Gesuchten besorgt und an sie übergeben werden. Zunächst war der Gesprächspartner in der Chemnitzer Telefonzelle unbekannt, später soll er als der sächsische Rechtsextremist Jan. W. identifiziert worden sein. Nach Feststellungen des Schäfer-Gutachtens wurde diese Spur, die – wie heute bekannt – die richtige Spur war, nicht oder nur unzureichend durch das LKA Thüringen weiterermittelt (vgl. Rn. 178).

Eine schriftliche Übermittlung dieser Erkenntnisse an das LfV Sachsen fand nach Aktenlage nicht statt. Lediglich aus internen Vermerken des LfV Sachsen vom 9. Oktober 1998 und vom 4. April 2000 ist ersichtlich, dass Teilinformationen mündlich an das LfV Sachsen gelangt sind. So ist in dem Vermerk vom 9. Oktober 1998 festgehalten, dass aufgrund einer TKÜ des LKA Thüringen festgestellt wurde, dass Rechtsextremisten aus Chemnitz mit einer Kontaktperson des „Thüringer Heimatschutzes“ im März und April 1998 mehrere Telefonate geführt hätten. Diese Telefonate hätten klare Anweisungen für Treffs sowie für die Beschaffung von Geld und Kleidung etc. beinhaltet. Deshalb sei anzunehmen, dass sich die Flüchtigen in Sachsen aufhalten. Einer der Anrufer aus Chemnitz wurde identifiziert.

Bewertung:

Es ist festzustellen, dass es bereits in der ersten Phase – und dann mit Ausnahme einzelner Phasen (dazu später u. a. unter Abschnitt 4) durchgehend – Defizite bei dem Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden gegeben hat. Insbesondere hat eine systematische und kontinuierliche Zusammenführung der vorhandenen Erkenntnisse bei den beteiligten Behörden nicht stattgefunden. Dementsprechend fehlte eine durchgehende und konsistente Koordination. Zuständig waren vorrangig das LKA Thüringen (als bundesweit zuständige Zielfahndungsbehörde) und das LfV Thüringen. Das LfV Sachsen hatte nur Kenntnis über Teile der Erkenntnisse der Thüringer Sicherheitsbehörden. Allerdings sind auch diese Teilerkenntnisse im LfV Sachsen nicht mit der gebotenen Systematik ausgewertet worden. Dass eine systematische Auswertung der Teilerkenntnisse im LfV Sachsen zu einem Fahndungserfolg geführt hätte, lässt sich allerdings nicht erkennen.

Abschnitt 2 **Zeitraum zwischen Sommer 1998 bis Mitte 1999**

Sachverhalt:

In diese Zeit fiel der Quellenhinweis aus einem anderen Bundesland als Thüringen und Sachsen an, wonach ein führender Aktivist aus dem sächsischen Blood & Honour-Umfeld, wiederum Jan. W., die drei Geflüchteten mit Waffen versorgen solle, damit diese einen „weiteren Überfall“ begehen und mit dem erbeuteten Geld ins Ausland fliehen könnten. Eine weitere Aktivistin aus dem sächsischen Blood & Honour-Umfeld wolle ihren Pass für die Flucht zur Verfügung stellen.

Daraufhin wurden zwischen den beteiligten Verfassungsschutzbehörden Maßnahmen abgesprochen. Die herausgebende Stelle (Verfassungsschutzbehörde des anderen Bundeslandes) und das LfV Thüringen haben geprüft, ob die Informationen an das LKA Thüringen weitergeleitet werden können. Die herausgebende Stelle stimmte einer schriftlichen Übermittlung jedoch aus Quellenschutzgründen (Übermittlungsverbot nach dem Verfassungsschutzgesetz) nicht zu. Nach Aktenlage des LfV Sachsen sollte die Information daher informell unter Wahrung des Quellenschutzes vom LfV Thüringen an das LKA Thüringen übermittelt werden. Für die Frage der Zulässigkeit der Übermittlung und ihre konkrete Form waren die herausgebende Stelle und das LfV Thüringen zuständig.

Die nachrichtendienstliche Aufklärung sollte mit dem Ziel der Verdichtung der Erkenntnisse und der Herstellung der Übermittlungstauglichkeit an die Polizei intensiviert werden. Zwischen dem LfV Thüringen und dem LfV Sachsen wurde – nach Aktenlage des LfV Sachsen – vereinbart, dass das LfV Thüringen sich um die drei Flüchtigen „kümmere“; das LfV Sachsen intensiviere seine Beobachtung des Blood & Honour-Umfeldes, was auch durch zahlreiche nachrichtendienstliche Maßnahmen geschehen ist. Einschlägige Erkenntnisse fielen dabei nicht an.

Bewertung:

Die Informationen der Verfassungsschutzbehörde des anderen Bundeslandes sollten – soweit es nach der Einschätzung der hierfür zuständigen Verfassungsschutzbehörde zulässig war – an die Polizei übermittelt werden. Nach Aktenlage des LfV Sachsen müsste das LfV Thüringen das LKA Thüringen informell unterrichtet haben. Ob und inwieweit dies tatsächlich geschehen ist, entzieht sich naturgemäß der Kenntnis und auch dem Verantwortungsbereich des LfV Sachsen.

Im Rahmen der nachrichtendienstlichen Bearbeitung der Hinweise wurden zahlreiche Maßnahmen durchgeführt. Dass erfolgversprechende Maßnahmen im LfV Sachsen unterblieben sind, ist nicht ersichtlich.

Die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden wurde in Bezug auf diese Hinweise koordiniert. Es wurden federführende Zuständigkeiten und Bearbeitungsschwerpunkte zwischen den Behörden bestimmt.

Abschnitt 3

Analyse des Erkenntnisaustauschs zwischen den Thüringer Sicherheitsbehörden und dem LfV Sachsen

Der Erkenntnisaustausch zwischen den Thüringer Sicherheitsbehörden und dem LfV Sachsen ist vom LfV Sachsen mit größter Sorgfalt untersucht worden. Dabei bestätigte sich der bereits in Abschnitt 1 getroffene Befund. Insbesondere wird festgestellt, dass das LfV Sachsen (gemessen an der Chronologie des BfV) nur einen Teil der Informationen erhalten hat, die im LfV Thüringen zum Aufenthalt der drei Untergetauchten in Sachsen und zu deren Unterstützung durch sächsische Rechtsextremisten vorlagen (vgl. dazu im Einzelnen Schäfer-Gutachten¹ unter Rn. 402). Die dortigen Angaben decken sich im Wesentlichen mit den Feststellungen im Vorläufigen Abschlussbericht).

Das LfV Thüringen erhob im 2. Halbjahr 1998 und im Jahr 1999 dem Schäfer-Gutachten zufolge zahlreiche Informationen über das nähere Thüringer Kontaktumfeld des Trios, aus denen auch hervorging, dass die drei Geflüchteten in Geldnöten waren. Es observierte Telefonzellen – einmal mit personeller Unterstützung des LfV Sachsen – in Chemnitz, aus denen mutmaßlich Bönnhardt mit den Unterstützern aus Thüringen telefoniert hatte. Diese Informationen, die direkt auf einen Aufenthalt der Flüchtigen im Raum Chemnitz hindeuteten, wurden dem LfV Sachsen nach Aktenlage nicht zur Verfügung gestellt, sondern in der Verantwortung des LfV Thüringen bearbeitet.

¹ http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tim/veranstaltungen/120515_schaefer_gutachten.pdf

Abschnitt 4

Zeitraum von Januar bis Oktober 2000, insbesondere mit den operativen Maßnahmen während und nach der öffentlichen Fahndung nach den Gesuchten in der Sendung Kripo-Live im Mai 2000

Sachverhalt:

In eine im Mai 2000 in Chemnitz erfolgte Observation mutmaßlicher NSU-Mitglieder war das LfV Sachsen nicht eingebunden. Die im Juli 2000 erneut in Chemnitz durchgeführte Folge-Observation wurde durch das LfV Sachsen mit Beteiligung von Mitarbeitern der Observation aus Thüringen durchgeführt. Die Maßnahme erfolgte auf schriftliches Ersuchen des LfV Thüringen und erbrachte keine Erkenntnisse.

Der Sachverhalt, insbesondere die vermeintliche Observation von Böhnhardt und Zschäpe am 29. September 2000 durch das LfV Sachsen ist im Bericht an den Innenausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Januar 2012 detailliert dargestellt.

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat zwischenzeitlich festgestellt, dass es sich bei den am 29. September 2000 vor dem Wohnobjekt in der Bernhardtstraße in Chemnitz beobachteten Personen wahrscheinlich nicht um Böhnhardt und Zschäpe handelt. Für Böhnhardt kann dies sogar mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Bewertung:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Maßnahmen zwischen den Sicherheitsbehörden in Thüringen (LKA und LfV) und Sachsen (LfV und LKA) eng abgestimmt waren. Es ist auch nicht ersichtlich, dass weitere mögliche Maßnahmen, die zum Ermittlungserfolg geführt hätten, unterblieben sind.

Abschnitt 5

Maßnahmen ab Oktober 2000

In diesem Zeitraum erhielt das LfV Sachsen keinerlei Informationen mehr von anderen Behörden zu den Gesuchten, ihrem möglichen Aufenthaltsort und zu den Unterstützern. Auch aus eigenen zahlreichen Informationserhebungsmaßnahmen, die ihren Schwerpunkt bei den mutmaßlichen Unterstützern aus dem Blood & Honour-Umfeld hatten, konnten keine sachdienlichen Informationen gewonnen werden.

Es ist nicht ersichtlich, dass das LfV Sachsen gebotene erfolgversprechende Maßnahmen unterlassen hat. Ansprachen von Personen aus dem Umfeld der Gesuchten blieben erfolglos, weil die Angesprochenen nicht bereit waren, dem LfV Sachsen Informationen zu übermitteln.

Abschnitt 6

Erkenntnisse über Verbindungen des Trios in die rechtsextremistische Kameradschaftsszene und zur Täterschaft bei Banküberfällen

Bei der Prüfung der Akten wurde auch der Frage nachgegangen, ob Hinweise vorlagen, wonach

- Blood & Honour (als Organisation) beim Abtauchen und im Hinblick auf die terroristische Konzeption des späteren NSU eine Rolle gespielt hat;
- die Weiße Bruderschaft Erzgebirge (WBE) die Flüchtigen unterstützt hat;

- aus rechtsextremistischen Kreisen Banküberfälle begangen wurden.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass im LfV solche Hinweise nicht vorlagen. Die Tatsache, dass z. B. in Blood & Honour Kreisen terroristische Konzepte (beispielsweise das Konzept der „leaderless resistance“) zum ideologischen Rüstzeug der Organisation gehörten, zeigt zwar deren Gefährlichkeit, reicht aber nicht zur Begründung der Annahme aus, dass bestimmte Personen, hier die aus Blood & Honour ausgetretenen Personen um Jan W., dieses Konzept tatsächlich durch Begehung oder Unterstützung terroristischer Taten anwenden. Dies war nachweislich bei zahlreichen Blood & Honour-Mitgliedern und Anhängern nicht der Fall. Konkrete Erkenntnisse hierzu lagen nicht vor. Zur WBE fehlte der Zugang. Auch intensive Bemühungen, Quellenzugänge zu gewinnen, führten nicht zum Erfolg. Die Zielpersonen waren nicht bereit, dem LfV Informationen zu geben. Zu den Banküberfällen lagen dem LfV Sachsen ebenfalls keine Informationen vor: weder aus dem eigenen Erkenntnisaufkommen noch durch Informationsübermittlungen anderer Behörden.

Abschnitt 7

Bewertung der getroffenen Maßnahmen

Die Tätigkeit des LfV Sachsen in Bezug auf das TRIO aus Jena ist daraufhin untersucht worden, ob das LfV Sachsen alle gebotenen Maßnahmen zur Entdeckung des terroristischen NSU ergriffen hat. Dabei konnten keine konkreten erfolgversprechenden Maßnahmen festgestellt werden, die unterlassen worden sind. Informationen über einen etwaigen rechtsextremistischen Hintergrund der Terrortaten des TRIO sind dem LfV Sachsen zu keinem Zeitpunkt zugegangen, weder von einer Zentralbehörde noch von einer anderen Verfassungsschutzbehörde noch von den ermittelnden Strafverfolgungsbehörden. Eigene Indizien, die dafür sprachen, fielen im LfV Sachsen nicht an. Definitiv ausgeschlossen werden kann, dass das LfV Sachsen – wie hin und wieder behauptet wird – die untergetauchten Rechtsextremisten unterstützt hat.

II. Bewertung des Handelns des LfV Sachsen nach dem sog. Schäfer-Gutachten

Das **sog. Schäfer-Gutachten**, das – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Maßnahmen des LfV Sachsen – die Erkenntnisse und Maßnahmen des LKA Thüringen und des LfV Thüringen auswertet, leistet einen wichtigen Beitrag für die Auswertung des gesamten Fallkomplexes „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU).

Der Zusammenarbeit des LfV Thüringen mit dem LfV Sachsen ist ein eigenes Kapitel gewidmet (vgl. Rn. 402). Der Vorläufige Abschlussbericht an die PKK zum Fallkomplex NSU und das Schäfer-Gutachten stimmen in wesentlichen Feststellungen überein:

Wie der Vorläufige Abschlussbericht (vgl. Abschnitt 1 und 3 und Abschnitt 6) stellt das Schäfer-Gutachten fest, dass es eine systematische Auswertung und Übermittlung der Erkenntnisse durch Thüringer Behörden nicht gegeben hat. Besonders gravierend ist die Feststellung im Schäfer-Gutachten, dass im LfV Thüringen hinreichend Informationen darüber vorlagen, dass die drei Untergetauchten bewaffnete Überfälle begangen haben und eine gefährliche Entwicklung genommen haben könnten. Diese Erkenntnisse sind jedoch weder an die Polizei noch an das LfV Sachsen geleitet worden. Das Schäfer-Gutachten konstatiert wörtlich:

„Gemessen an den...Ausführungen zu der gesetzlich vorgeschriebenen Zusammenarbeit der Behörden und deren Ausgestaltung bleibt festzustellen, dass das TLfV seine Erkenntnisse zum TRIO nur ungenügend an das LfV SN und das BfV übermittelte. Das TLfV hat auch gegen § 4 Abs. 2 Koordinierungsrichtlinie-KR verstoßen. Es hat die betroffenen Behörden weder auf Erkenntnislücken hingewiesen, noch über die Gesamtlage durch Sammelberichte informiert. (Rn. 423).....Eine ordnungsgemäße Informationsweitergabe hätte beim BfV und beim LfV Sachsen folgendes Bild ergeben:

Das in Sachsen, konkret im Raum Chemnitz untergetauchte TRIO geriet zunächst in immer stärkere Geldnöte. Im Januar 1999 beklagte das TRIO ,immer lauter seine finanzielle Situation, da die Geldquellen langsam versiegtten, auch Familie Böhnhardt sei nicht mehr in der Lage, sie weiterhin finanziell zu unterstützen. Weitere Rufe nach Geld folgten. Plötzlich meldeten Quellen, dass sie kein Geld mehr benötigten, weil sie `jobben` beziehungsweise so viele Sachen/Aktionen` gemacht hätten. Diese Erkenntnisse waren dem BfV und dem LfV Sachsen nicht bekannt. Zusammen mit den – bekannten – Meldungen der Quelle eines andere Bundeslandes, wonach das TRIO auf der Suche nach Waffen war und einen weiteren Überfall plante, hätten diese Meldungen die Ämter in die Lage versetzt, sich ein Gesamtbild zu verschaffen und Verknüpfungen zu unaufgeklärten Straftaten, so zu den bereits erwähnten Banküberfällen in Chemnitz, zu ziehen. Dies gilt umso mehr, als Erkenntnisse vorlagen, die eine besondere Gefährlichkeit des TRIOs nahe legten und einen ständigen Informationsaustausch erforderlich machten.“ (Rn. 425)

Das Schäfer-Gutachten bestätigt auch die Feststellungen in Abschnitt 4 des Vorläufigen Abschlussberichts, wonach die Maßnahmen während und nach der öffentlichen Fahndung nach den Gesuchten in der Sendung „KRIPPO-Live“ im Mai und im September 2000 gut koordiniert waren. Wörtlich heißt es dazu:

„Die Öffentlichkeitsfahndung ... nach dem Untertauchen ... war ausreichend koordiniert. ... Bei der Sendung „Kripo-Live“ vom 07.05.2000 waren neben LKA Sachsen auch die Verfassungsschutzämter Thüringen und Sachsen eingebunden. Hier hat die Zusammenarbeit ersichtlich gut funktioniert.“ (Rn. 285)

und

„Gut vorbereitet und konsequent durchgeführt – wenn auch ohne Ergebnis – waren die Observations im Mai und September 2000 in Chemnitz. Hier hat die Zusammenarbeit zwischen TLKA, TLfV und den sächsischen Behörden gut funktioniert.“ (Rn. 290)

„Ein Musterbeispiel für eine gelungene Zusammenarbeit findet sich bei einer Observationsmaßnahme vom 27.09. bis. 02.10.2000 zwischen dem LfV Sachsen und der Zielfahndung des TLKA, bei der man auf einer Einsatzbesprechung am 25.09.2000 über die geplanten Maßnahmen Einvernehmen erzielte.“ (Rn. 353)

Neben diesen im Wesentlichen übereinstimmenden Feststellungen mit dem Vorläufigen Abschlussbericht bestätigt das Schäfer-Gutachten auch die Feststellung, dass das LfV Sachsen auch später keine hinreichenden Informationen aus Thüringen erhielt. Zwar seien von 2002 an

„die Fahndungsmaßnahmen des TLKA nochmals intensiviert und erst jetzt auch koordiniert und systematisch durchgeführt [worden]. Die Fahndungsmaßnahmen kamen aber zu spät. Seit dem Untertauchen des TRIOs waren mehr als vier Jahre vergangen. Zeit genug, um Spuren zu verwischen und das Leben im Untergrund zu organisieren.“ (Rn. 294)

Das LfV Sachsen war allerdings nicht beteiligt. Es erhielt keine Informationen zu einem möglichen Aufenthalt der Gesuchten im Freistaat Sachsen nach dem Jahr 2000.

Maßgebliches Fazit des Schäfer-Gutachtens ist, dass wesentliche Erkenntnisse, die zum Erfolg hätten führen können, dem LfV Sachsen nicht übermittelt wurden. Auch aus den Ermittlungen in anderen Bundesländern, in denen der NSU seine Taten begangen hat, sind keine Informationen an das LfV Sachsen übermittelt und keine Anfragen gestellt worden.

Auf folgende **Einzelaspekte** des Schäfer-Gutachtens ist besonders hinzuweisen:

1. Unter Rn. 181 berichtet das Schäfer-Gutachten über Erkenntnisse aus einer Überwachung des Telefonanschlusses des W., ein mutmaßlicher Unterstützer des Trios aus der sächsischen rechtsextremistischen Szene, im Jahre 1998. Es wurden Anrufe von und zu einem Handy festgestellt, das für das Ministerium des Innern eines anderen Bundeslandes registriert war und sich in Chemnitz befand. Unter anderem wurde eine SMS mit dem Inhalt „Hallo, was ist mit dem Bums.“ mitgeschnitten.

Hierüber wurden Spekulationen angestellt, dass es sich um Telefonate des W. zu sächsischen Behörden handele und dass es in der Kommunikation um Waffen gehe. Dazu ist festzustellen, dass die Aufzeichnung **nicht** Anrufe von oder zu einem Handy betrifft, das auf eine sächsische Behörde registriert war. Die Spekulationen sind haltlos.

2. Das Gutachten (Rn. 16) trifft die Feststellung, dass die Akten aus Sachsen erst spät (am 3. April 2012 und am 11. April 2012 aufgrund Anforderung vom 16. Februar 2012) vom Sächsischen Staatsministerium des Innern übermittelt worden seien.

Dem ist entgegenzuhalten, dass zunächst – unter Beteiligung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten – die Rechtsgrundlage für die Übermittlung festgestellt werden musste. Hierfür war – auch nach Auffassung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten – zunächst eine Nachfrage beim Thüringer Innenministerium erforderlich. Nach Klärung wurden die Akten unverzüglich übersandt.

3. Im Schäfer-Gutachten heißt es ferner, aufgrund der Aktenführung des LfV Sachsen sei zu vermuten, dass die aus Sachsen übersandten Unterlagen unvollständig seien (Rn. 16). Ferner wird auf Schwärzungen hingewiesen.

Es trifft nicht zu, dass die übersandten Akten unvollständig sind. Die Akten des LfV Sachsen wurden mit großem Aufwand entsprechend der Anforderung nach relevanten Unterlagen durchsucht. Die dabei aufgefundenen Unterlagen wurden der Schäfer-Kommission übermittelt. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung aus verschiedenen Akten, was möglicherweise die nicht mit der Aktenführung einer Verfassungsschutzbehörde vertrauten Mitglieder der Schäfer-Kommission irritiert hat. Die Schwärzungen waren erforderlich, um den nach allgemeinen Regeln des Verfassungsschutzes geltenden Schutz der Mitarbeiter zu gewährleisten. Materielle Erkenntnisse wurden nur geschwärzt, wenn dies aus Gründen des Quellenschutzes unabdingbar war, oder wenn sonstige zwingende rechtliche Gründe einer Übermittlung entgegenstanden, wie z. B. bei Informationen aus Maßnahmen nach dem Gesetz zu Art. 10 GG (Brief- und Telekommunikationsüberwachung).

III. Abschlussbericht der PKK vom 22. Juni 2012

a) Feststellungen der PKK

1. Das LfV Sachsen hat dem Trio zu keinem Zeitpunkt irgendeine Unterstützung geleistet. Weder hat der Sächsische Verfassungsschutz mit dem Thüringer Trio unmittelbar noch mittelbar zusammengearbeitet. Auch hat das LfV Sachsen das Trio und dessen Umfeld weder direkt noch indirekt unterstützt, weder z. B. durch Ausweispapiere noch in anderer Form. Kenntnisse über den Aufenthalt bzw. Verbleib des Trios hatte das LfV Sachsen durchweg nicht.

2. Die PKK stellt fest, dass es bei der Fahndung nach Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe kein unter Federführung Thüringens und Beteiligung aller Behörden erstelltes und fortgeschriebenes Gesamtlagebild gegeben hat, so dass die beteiligten Behörden immer nur einen Teilausschnitt der Erkenntnisse besaßen. Dieser Mangel hat die Analyse der Lage und die Koordination der Fahndungsmaßnahmen massiv erschwert.

3. Die PKK stellt fest, dass die Abstimmung zwischen den beteiligten Sicherheitsbehörden bei der Fahndung nach Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe in Einzelfällen gut funktioniert haben mag. Allerdings hat eine zentrale Koordination gefehlt. Koordinationsdefizite im Verfassungsschutzverband als auch zwischen Verfassungsschutz und Polizei sind offensichtlich. Wenngleich die Schäfer-Kommission in ihrem Bericht die Hauptverantwortlichkeit für diesen Mangel im Kern bei den Thüringer Sicherheitsbehörden sieht, bleibt offen, weshalb sich das LfV Sachsen die Koordinierungsdefizite und die sich hieraus ergebende erschwerte nachrichtendienstliche Informationsgewinnung nicht gesehen hat, und auf ihre Beseitigung von erkannten Koordinierungsdefiziten hingewirkt hat.

4. Die PKK stellt fest, dass, auch wenn das LfV Sachsen von Behörden anderer Länder nur unvollständig informiert worden ist, erforderliche Informationen vom LfV Sachsen aber auch nicht mit Nachdruck eingefordert worden sind. Für das LfV Sachsen waren die Koordinationsdefizite jedoch zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar.

5. Die PKK konnte kein pflichtwidriges Unterlassen des LfV Sachsen erkennen, wodurch das Ergreifen von Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe verhindert oder erschwert worden wäre.

b) Forderungen der PKK

1. Die PKK fordert eine stärkere Institutionalisierung und Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen Polizei und Verfassungsschutz sowie zwischen den Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern. Insoweit begrüßt die PKK die Einrichtung einer gemeinsamen Informations- und Analysestelle im Verfassungsschutzverbund (GAR) und zwischen LKA Sachsen und LfV Sachsen (GIAS).

2. Die PKK fordert, dass sowohl auf bundesgesetzlicher Ebene als auch auf der Ebene des Landesrechts verbindliche Regelungen geschaffen werden, die die Zusammenarbeit der verschiedenen Sicherheitsbehörden mit einer klaren und unmissverständlichen Informationsstruktur versehen. Offensichtlich haben die bestehenden Regelungen, die der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden und damit gerade auch dem staatlichen Strafanspruch genügend Rechnung tragen sollen, nicht hinreichend gegriffen. In der offensichtlich mangelhaften Zusammenarbeit und Kommunikation liegt wohl die Hauptursache für das staatliche Versagen im Zusammenhang mit dem NSU.

3. Die PKK fordert überdies, dass durch interne Regelungen sichergestellt wird, dass, auch nach Ablauf von strafrechtlichen Verjährungsfristen, Taten mit extremistischen Hintergrund dahingehend regelmäßig analysiert werden, ob bei eigenen und anderen Behörden neu erlangte Informationen vorliegen und abgefordert werden können, die ein neues Gesamtlagebild ergeben und bislang unerkannte Zusammenhänge aufzeigen können.
4. Darüber hinaus sollte die Analysefähigkeit des LfV Sachsen verbessert werden. Hierfür müssten qualitativ hochwertig ausgebildete Mitarbeiter, insbesondere auch für Netzwerkanalysen zur Verfügung stehen. Auch organisatorisch könnte und müsste insbesondere das Referat Rechtsextremismus (Auswertung) stärker auf Analyse hin ausgerichtet werden.
5. Die PKK fordert eine regelmäßige weitere Unterrichtung über den Fortgang der Aufarbeitung des Gesamtkomplexes NSU.

Teil B

Maßnahmen der sächsischen Polizei

I. Maßnahmen und Ermittlungen

1. Operative Maßnahmen

a)

Am 26. Januar 1998 vollzogen Polizeikräfte des LKA Thüringen und der Polizeidirektion Jena im Zuge der Ermittlungen wegen Vergehen, u. a. wegen § 311b StGB aF (Vorbereitung eines Explosions- oder Strahlungsverbrechens), einen Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichtes Jena an verschiedenen Adressen im Stadtgebiet Jena. Aufgrund der dabei erlangten Durchsuchungsergebnisse erließ das Amtsgericht Jena am 28. Januar 1998 wegen des dringenden Verdachts der gemeinsamen Herstellung der sog. Theaterbombe einen Haftbefehl gegen Uwe Böhnhardt, Uwe Mundlos und Beate Zschäpe (nachfolgend Trio). Die Aufenthaltsorte der Gesuchten waren zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr feststellbar.

Das für die bundesweite Zielfahndung nach dem Trio zuständige LKA Thüringen führte daraufhin entsprechende Maßnahmen durch. Eigenständige gezielte Fahndungsmaßnahmen durch die sächsische Polizei kamen zu diesem Zeitpunkt nicht in Betracht, da es dafür schon an konkreten Erkenntnissen, die einen entsprechenden Ansatz geboten hätten, fehlte. Solche Erkenntnisse hatten weder Thüringer Behörden übermittelt, noch waren sie aus eigenem Erkenntnisaufkommen vorhanden. Zudem widerspräche ein solches eigenmächtiges Vorgehen einer zwingend gebotenen Koordination der Fahndungsmaßnahmen durch die zuständigen Thüringer Behörden.

b)

Am 7. Mai 2000 wurde eine Fahndung nach den drei Gesuchten in der Fernsehsendung „Kripo-Live“ des MDR ausgestrahlt. In diesem Zusammenhang wandte sich das LKA Thüringen am 2. Mai 2000 auch an die sächsische Polizei und ersuchte um Unterstützung bei der Zielfahndung nach dem Trio in Chemnitz. Am 5. Mai 2000 informierte das LKA Sachsen die Polizeipräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig über die Ausgangslage und die Meldewege bei Eingang von Hinweisen. Die Maßnahmen zur Lokalisierung der drei Gesuchten wurden vom LKA Sachsen unter Einbeziehung der sächsischen Polizeidienststellen vom 7. zum 8. Mai 2000 realisiert. Trotz der sorgfältigen Vorbereitung führten sie nicht zur Feststellung der Gesuchten und wurden nach Rücksprache mit dem LKA Thüringen beendet.

Das LKA Thüringen ersuchte am 26. September 2000 das Polizeipräsidium (PP) Chemnitz um Amtshilfe hinsichtlich einer Observation in Chemnitz mit dem Ziel der Festnahme der Gesuchten des Trios. Die Maßnahmen wurden vom damaligen MEK Chemnitz mit Unterstützung des LKA Sachsen durchgeführt und umfassten eine Observationsmaßnahme mittels Videoüberwachungstechnik in Chemnitz, Bernhardstr. 11. Aus dem Geschäftstagebuch des MEK Chemnitz geht der 27. September bis zum 2. Oktober 2000 als Einsatzzeitraum der Videoüberwachung hervor. Anhand der durch Thüringen im April 2012 übergebenen Auszüge aus deren Aktenbeständen geht hervor, dass die sächsischen Observationskräfte nicht nur – wie bisher dargestellt – am 30. September 2000, sondern auch am 1. Oktober 2000 unmittelbar vor Ort eingesetzt waren. Ergänzend zur bisherigen Darstellung galt die Observation nicht nur dem Objekt Bernhardstr. 11, sondern auch den Personen Kai S. und Mandy S. Zum Zeitpunkt, als die sächsischen Observationskräfte sich vor Ort befanden, wurde aber keiner der Gesuchten aus dem Trio festgestellt.

Der Observationsbericht und die Videoaufzeichnungen der polizeilichen Observation wurden am 11. Oktober 2000 an das LKA Thüringen zur Auswertung übersandt. Mehrfertigungen wurden durch das LKA Sachsen zwischenzeitlich ausgesondert und vernichtet.

Am 23. Oktober 2000 wurde erneut von Kräften des MEK Chemnitz im Rahmen von Zielfahndungsmaßnahmen eine Observation in Chemnitz – wiederum aber ergebnislos – durchgeführt. Dieser Maßnahme lag ein Amtshilfeersuchen des LKA Thüringen vom 16. Oktober 2000 zugrunde. Der diesbezügliche Observationsbericht wurde am 24. Oktober 2000 an das LKA Thüringen übersandt. Mehrfertigungen wurden auch hier zwischenzeitlich ausgesondert und vernichtet.

Das LKA Sachsen teilte dem LKA Thüringen ferner am 8. April 2002 Erkenntnisse zu insgesamt zwölf dem rechten Spektrum zugehörigen Personen aus dem Raum Chemnitz mit. Am 23. April 2002 vereinbarten hierauf das LKA Thüringen und das LKA Sachsen, Soko Rex, Regionaler Ermittlungsabschnitt Chemnitz, weitere Überprüfungen im Chemnitzer Stadtgebiet. Doch diese verliefen, wie auch weitere gemeinsame Ermittlungen des LKA Thüringen und des PP Chemnitz am 7. Mai 2002 im Chemnitzer Stadtgebiet, ergebnislos. Observations- oder Zielfahndungsmaßnahmen fanden im Sachzusammenhang nicht statt.

c)

Am 4. November 2011, 15:10 Uhr, wurde der Polizei der Brand in einem Wohnhaus in Zwickau, Frühlingsstr. 26, gemeldet. Das Wohnhaus wurde schwer beschädigt. Der Brand wurde offenbar vorsätzlich herbeigeführt, um Spuren zu vernichten. Wie sich später herausstellte, hatte das Trio in der Wohnung im Rahmen einer Wohngemeinschaft unter Verwendung von Falschpersonalien gelebt. In der Wohnung wurde eine große Menge möglicher Beweismittel für eine Vielzahl von Straftaten gefunden.

Im Zuge der Erstermittlungen der vor Ort eingesetzten Polizeibeamten wurde bei einer Befragung einer Nachbarin bekannt, dass die Wohnungsinhaberin unmittelbar vor dem Brand das Haus verlassen hatte. Weiter teilte diese den Beamten eine Handynummer der Wohnungsinhaberin mit. Um den Verbleib der Wohnungsinhaberin zu ermitteln, wurde von Beamten der Polizeidirektion Südwestsachsen mehrmals versucht, telefonisch Kontakt zu ihr aufzunehmen. Dazu wurden zwei Handyanschlüsse, zugelassen auf das Sächsische Staatsministerium des Innern, sowie zwei Festnetzanschlüsse der Polizeidirektion Südwestsachsen genutzt. Ein Kontakt mit der Wohnungsinhaberin kam jedoch nicht zustande. Eine Zuordnung der o. g. Handynummer zu Beate Zschäpe war der Polizei bis dato nicht bekannt, sondern wurde erst fortfolgend ermittelt.

2. Straftaten

a)

Hinsichtlich der zwischenzeitlich dem NSU zugerechneten Straftaten liegen Erkenntnisse im Zuständigkeitsbereich der sächsischen Ermittlungsbehörden zu zehn Banküberfällen in Chemnitz und Zwickau in den Jahren 1999 bis 2006 vor.

Diesbezüglich wurden durch die Staatsanwaltschaft Zwickau drei Verfahren gegen Unbekannt geführt, wovon zwei Verfahren nachfolgend an die Staatsanwaltschaft Chemnitz abgegeben worden sind. In Chemnitz wurden sieben Verfahren gegen Unbekannt sowie die zwei von der Staatsanwaltschaft Zwickau übernommenen geführt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Überfälle auf Sparkassen und Poststellen:

Tattag	Tatort
6. Oktober 1999	Chemnitz
27. Oktober 1999	Chemnitz
30. November 2000	Chemnitz
5. Juli 2001	Zwickau
25. September 2002	Zwickau
23. September 2003	Chemnitz
14. Mai 2004	Chemnitz
18. Mai 2004	Chemnitz
22. November 2005	Chemnitz
5. Oktober 2006	Zwickau

Aufgrund kriminalistischer Auswertung der Tatbegehungsmodalitäten bei den Raubüberfällen, bis hin zu zwei weiteren bekannten Taten in Stralsund, konnte die sächsische Polizei zwar Zusammenhänge zwischen den Taten erkennen und ging auch davon aus, dass es sich bei den Überfällen um eine Serie handelt. Aus den seinerzeitigen Ermittlungen ergaben sich jedoch keinerlei Hinweise für die sächsische Polizei auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Banküberfälle, geschweige denn eine Verbindung zu den Gesuchten des Trios.

Im Rahmen einer im November 2011 durch die Generalstaatsanwaltschaft durchgeführten Sonderprüfung der Ermittlungsakten zu den Banküberfällen in Chemnitz und Zwickau ergaben sich keine Hinweise auf eine Verbindung zu dem Trio. Im Rahmen dieser internen Überprüfung wurde weiterhin festgestellt, dass sich aus den seinerzeitigen Ermittlungen keine Hinweise auf einen rechtsextremistischen Hintergrund der Banküberfälle ergeben hatten.

Die Einschätzung des Schäfer-Gutachtens, dass ein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Banküberfällen in Chemnitz und dem Ende der Geldsorgen des Trios nicht verborgen geblieben wäre, wenn die sächsische Polizei durch das LKA Thüringen die Erkenntnisse zum Aufenthalt des Trios in Chemnitz, dessen anfängliche Geldnöte, deren plötzliches Ende und Versuche, sich Waffen und falsche Identitäten zu verschaffen, erlangt hätte (vgl. dazu Schäfer-Gutachten, Rn. 449 i. V. m. Rn. 425), wird geteilt.

Im Zuge der Spurenauswertung im Zwickauer Wohnhaus des NSU-Trios in der Frühlingsstraße wurde durch einen Tatmittelvergleich beim BKA im Rahmen der laufenden Ermittlungen ein Tatzusammenhang zu einem Raubüberfall auf einen EDEKA-Markt in Chemnitz am 18. Dezember 1998 hergestellt.

Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass weitere Verfahren sächsischer Ermittlungsbehörden im Zusammenhang mit den Taten des NSU stehen, liegen derzeit nicht vor.

b)

Nachdem die Terrorzelle NSU nach einem Banküberfall am 4. November 2011 in Eisenach enttarnt worden war, eröffnete die Bundesanwaltschaft am 11. November 2011 gegen die Mitglieder des NSU ein Ermittlungsverfahren wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB.

Zwischenzeitlich wurden alle o. g. Banküberfälle aus den Jahren 1999 bis 2006 sowie ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Geldwäsche zu dem dort bereits anhängigen Ermittlungsverfahren gegen Beate Zschäpe u. a. vom Generalbundesanwalt übernommen.



Zu dem Raubüberfall auf einen EDEKA-Markt 1998 in Chemnitz hat der Generalbundesanwalt zwischenzeitlich mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Ermittlungen zu übernehmen; eine abschließende Entscheidung sei noch nicht getroffen worden.

II. Feststellungen des Schäfer-Gutachtens

Aus dem Gutachten der Schäfer-Kommission ergeben sich keine grundsätzlich neuen Informationen bzw. Erkenntnisse über das Vorgehen der sächsischen Polizei (LKA, PP Chemnitz-MEK) im Zusammenhang mit der Fahndung nach dem Trio.

Zu keinem Zeitpunkt lagen der sächsischen Polizei vollständige bzw. zusammenhängende Informationen vor, welche eine Festnahme der gesuchten Personen ermöglicht oder begünstigt hätten.

Ebenso gibt das Gutachten keinerlei Anhaltspunkte darauf, dass der sächsischen Polizei bei der Verarbeitung von übermittelten Erkenntnissen aus anderen Bundesländern, insbesondere Thüringen, Fehler unterlaufen sind.

Die sächsische Polizei war lediglich punktuell in die Fahndungs- und Ermittlungsmaßnahmen des Freistaates Thüringen eingebunden. Eine insgesamt vollständige Informationsübermittlung von allen vorliegenden Erkenntnissen der Thüringer Behörden erfolgte nicht. Wäre es zu einem vollständigen Informationsaustausch gekommen, hätten zum einen höhere Erfolgsaussichten bei den durchgeführten Fahndungsmaßnahmen nach dem Trio im Raum Chemnitz bestanden und zum anderen wären die Ermittlungen in der Serie von Raubstraftaten im Bereich Chemnitz/Zwickau maßgeblich positiv beeinflusst worden. So heißt es in dem Gutachten wörtlich:

„Hätte das sächsische LKA diese Erkenntnisse (Anm.: Aufenthalt des Trios in Chemnitz, anfängliche Geldnöte, deren plötzliches Ende und Versuche des TRIOS, sich Waffen und falsche Identitäten zu verschaffen) durch das TLKA erlangt, wäre ein zeitlicher Zusammenhang des Endes der Geldsorgen mit Banküberfällen in Chemnitz nicht verborgen geblieben.“ (vgl. Rn. 449)

Des Weiteren kommt die Kommission im Zusammenhang mit den Unterstützungshandlungen der sächsischen Polizei nach dem Trio im Mai 2000 sowie im September/Oktober 2000 zu dem Schluss, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden ersichtlich gut funktioniert hat. Das Gutachten führt dazu aus:

„Bei der Sendung „Kripo-Live“ vom 07.05.2000 waren neben dem LKA Sachsen auch die Verfassungsschutzämter Thüringens und Sachsens eingebunden. Hier hat die Zusammenarbeit ersichtlich gut funktioniert.“ (vgl. Rn. 285)

„Gut vorbereitet und konsequent durchgeführt – wenn auch ohne Ergebnis – waren die Observationen im Mai und September 2000 in Chemnitz. Hier hat auch die Zusammenarbeit zwischen TLKA, TLfV und den sächsischen Behörden gut funktioniert.“ (vgl. Rn. 290)

Ebenfalls geht aus dem Gutachten hervor, dass die sächsische Polizei die Thüringer Behörden aktiv mit Informationen bzw. fahndungsunterstützenden Erkenntnissen aus der rechts-extremen Szene im Raum Chemnitz unterstützt hat (vgl. Rn. 230).

Teil C

Gesamtresümee

Die Prüfung des gesamten relevanten Aktenbestandes im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen hat ergeben, dass es bereits seit Beginn der Fallbearbeitung an einer durchgehenden Erkenntniszusammenstellung der Thüringer Sicherheitsbehörden und deren Fortschreibung gefehlt hat. Eine solche Erkenntniszusammenstellung wäre Grundlage weitergehender Analysen und Koordination der Maßnahmen der beteiligten Behörden gewesen.

Stattdessen waren die Informationsübermittlung und die Koordination auf Einzelsachverhalte begrenzt. Eine durchgehende konsistente Koordination – vor allem durch die federführenden thüringischen Behörden – ist nicht zu erkennen, nicht im Verfassungsschutzverbund und nicht zwischen Verfassungsschutz und Polizei.

Das LfV Sachsen wurde von den thüringischen Behörden nur unvollständig informiert. So sind z. B. wichtige Informationen des LfV Thüringen zur mutmaßlichen Unterstützung/Kontakten von Personen aus dem sächsischen Blood & Honour-Umfeld, die in der Chronologie des Bundesamtes für Verfassungsschutz aufgeführt sind, nicht in den Akten des LfV Sachsen aufzufinden.

Aus der gegenwärtigen Erkenntnislage im LfV Sachsen ist nicht erkennbar, dass es dem LfV Sachsen auch bei einer besseren Auswertung der ihm bekannten Informationen und durch weitere Informationserhebungsmaßnahmen möglich gewesen wäre, den tatsächlichen Aufenthaltsort der Gesuchten ausfindig zu machen und ihre terroristischen Pläne aufzuklären oder ihre terroristischen Taten zu verhindern.

Die sächsische Polizei ist bei der Fahndung nach dem Trio im Rahmen der Amtshilfe für die Zielfahndung des LKA Thüringen tätig gewesen. Bei einer Bewertung muss berücksichtigt werden, welche tatsächlichen Informationen zum damaligen Zeitpunkt zur Verfügung standen. Nach heutigem Kenntnissstand sind bei der Fahndung und bei anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit Straftaten, die dem Trio zur Last gelegt werden keine Versäumnisse innerhalb des polizeilichen Handelns zu erkennen.

Unabhängig von dieser Einschätzung bleibt im Ergebnis festzuhalten:

Es ist bedauerlich und unbefriedigend, dass es dem Trio gelungen ist, über viele Jahre in Sachsen unterzutauchen, ohne dass ihm die Sicherheitsbehörden auf die Spur gekommen sind. Inwieweit eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden (Polizei und Verfassungsschutz) zu einem Fahndungserfolg geführt hätte, lässt sich nur durch eine übergreifende Auswertung der Erkenntnisse und Maßnahmen aller beteiligten Behörden des Bundes und der Länder feststellen. Diese Aufgabe können aber abschließend nur länderübergreifende Gremien wie die Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus oder der Bundestagsuntersuchungsausschuss leisten.

Unstreitig ist aber schon heute, dass der Informationsaustausch zum Rechtsextremismus zwischen den Sicherheitsbehörden auf Ebene des Bundes und der Länder, aber auch innerhalb Sachsens Defizite aufgewiesen hat. Die sächsische Polizei und das LfV Sachsen haben – auch gemeinsam mit dem Bund und den anderen Ländern – inzwischen verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den gegenseitigen Informationsaustausch in diesem Bereich quantitativ und qualitativ zu verbessern. Diese Konsequenzen werden im nachfolgenden Teil D dargestellt.

Teil D

Konsequenzen

Die Verbrechen des NSU zeigen, dass eine enge Zusammenarbeit aller Sicherheitsbehörden unerlässlich ist. Ziel muss es weiterhin sein, alle verfügbaren Informationen miteinander zu verzahnen und soweit zu verdichten, dass ein jederzeit aktuelles Gesamtlagebild der Personen- und Organisationspotenziale des Rechtsextremismus, der Verbindungen, der aus diesem Personenkreis verübten Straftaten und der davon ausgehenden Bedrohung vorhanden ist. Hierauf aufsetzend sind dann die entsprechenden Maßnahmen der Sicherheitsbehörden einzuleiten.

Für das Sächsische Staatsministerium des Innern kommt es dabei auf folgende Punkte entscheidend an:

1. Gemeinsames Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR)

Sachsen beteiligt sich am neuen Gemeinsamen Abwehrzentrum gegen Rechtsextremismus (GAR) des Bundes und der Länder in Köln und Meckenheim mit Personal der Polizei und des Verfassungsschutzes. Das GAR dient der Intensivierung des Informationsaustausches auch in personen- und fallbezogener Hinsicht und der Stärkung der Analysefähigkeit. Am GAR ist das LfV Sachsen mit einem ständigen Vertreter an der beim Bundesamt für Verfassungsschutz in Köln angesiedelten „Nachrichtendienstlichen Informations- und Analysestelle“ (NIAS) beteiligt. Parallel dazu ist unter dem Dach des GAR für die Polizei die „Polizeiliche Informations- und Analysestelle“ (PIAS) beim Bundeskriminalamt (BKA) in Meckenheim eingerichtet worden. Das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen ist dort ebenfalls mit einem ständigen Mitarbeiter vertreten.

2. Gesamtkonzeption zur Bekämpfung des Rechtsextremismus

Neben GAR und der Koordinierten Internetauswertung Rechtsextremismus (KIAR) haben die Innenminister von Bund und Ländern die Einrichtung einer Koordinierungsgruppe Politisch motivierte Kriminalität -rechts- (KG PMK -rechts-) beschlossen. Die KG PMK -rechts- wurde beauftragt, eine Gesamtkonzeption von Polizei und Verfassungsschutz zur Bekämpfung der PMK -rechts- des Rechtsextremismus zu erstellen. Sachsen arbeitet mit der Polizei und dem Verfassungsschutz in der KG PMK -rechts- mit.

3. Gemeinsame Verbunddatei

Weiter soll eine Verbunddatei Rechtsextremismus (RED) errichtet werden, durch die der Informationsaustausch zwischen Polizei und Nachrichtendiensten verbessert werden soll. Hierzu liegt dem Bundestag der Entwurf des „Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus“ vor. Er stellt die Rechtsgrundlage für die Errichtung einer gemeinsamen standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern beim BKA zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus dar. In ihr sollen Informationen zu gewaltbezogenen, das heißt zu gewaltbereiten und gewaltbefürwortenden Rechtsextremisten sowie zu Kontaktpersonen, Vereinigungen, Strukturen und sonstige Daten enthalten sein. Die Daten sollen auch für Recherche- und Analyse-zwecke zur Verfügung stehen. Sachsen begrüßt ausdrücklich die Einrichtung dieser Datei als weitere Maßnahme zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den zuständigen Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder.

4. Gemeinsame Informations- und Analysestelle von LKA und LfV

Die Aufdeckung der Straftaten des NSU hat deutlich gemacht, dass eine weitere Optimierung der bereits engen Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz angezeigt ist. Vor diesem Hintergrund wurde am 4. April 2012 eine Gemeinsame Informations- und Analysestelle des LfV Sachsen und des LKA Sachsen (GIAS) eingerichtet. Zu den Aufgaben der GIAS gehören die Bündelung aller relevanten Informationen, die koordinierte Analyse von nachrichtendienstlichen und polizeilichen Erkenntnissen sowie die Erstellung von abgestimmten Lagebildern. Mit der GIAS wird die Zusammenarbeit intensiviert, insbesondere wird die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit des Informationsaustausches und der getroffenen Absprachen verbessert, da die Abfassung von Protokollen zwingend ist. In der GIAS werden darüber hinaus künftig Phänomene und Problematiken verstärkt auch unter einem analytischen Blickwinkel bearbeitet.

5. Verstärkung der Internetbeobachtung

Die konsequente Beobachtung und Auswertung von rechtsextremistischen Internetseiten und -inhalten muss zwischen Bund und Ländern koordiniert und insgesamt verstärkt werden. Hierdurch sollen strafrechtlich relevante Inhalte verfolgt und unterbunden werden, Radikalisierungen frühzeitig erkannt und entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Hierbei werden die Erfahrungen des Gemeinsamen Internetzentrums GIZ in Berlin, das sich mit dem Islamismus befasst, sowie der neuen Koordinierungsstelle KIAR beim GAR genutzt. Sachsen hat bereits seine Unterstützung im Rahmen einer „Online-Zusammenarbeit“ angeboten.

6. Kontinuierlicher Fahndungs- und Kontrolldruck

Die sächsische Polizei setzt Mobile Einsatz- und Fahndungsgruppen (MEFG) gegen die rechtsextremistische Szene in Sachsen ein. Hierdurch wird ein kontinuierlicher Fahndungs- und Kontrolldruck auf die rechtsextremistische Szene ausgeübt.

Um noch stärker als bisher auf aktuelle Brennpunkte reagieren zu können, werden die Einsätze der MEFGs jetzt zentral vom LKA Sachsen unter Einbeziehung aktueller Erkenntnisse auch des Verfassungsschutzes koordiniert.

7. Überprüfung des legalen Waffenbesitzes

Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis durch die Waffenbehörden setzt die erforderliche Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung von Antragstellern und Inhabern von Waffenbesitzkarten voraus. Die entsprechende Überprüfung wird durch die Waffenbehörden unter Beteiligung der Polizei erstmals bei Antragstellung durchgeführt und dann spätestens alle drei Jahre wiederholt.

Zusätzlich zu der oben genannten regelmäßigen waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung prüfen die Waffenbehörden im Einzelfall auf Anregung des LKA Sachsen und des LfV Sachsen die waffenrechtlichen Erlaubnisse und den Waffenbesitz der bekannten rechtsmotivierten Straftäter und Rechtsextremisten mit dem Ziel, diesem Personenkreis bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu entziehen und damit deren Waffenbesitz zu reduzieren.

8. Landeslagebild „Waffen/Sprengstoff“ im Bereich PMK -rechts-

Das LKA Sachsen hat sämtliche Straftaten der PMK -rechts- in den zurückliegenden fünf Jahren auf die Anwendung von Waffen, Sprengstoff und gefährlichen Gegenständen ausge-

wertet und in einem entsprechenden Landeslagebild im Phänomenbereich der PMK -rechts- für den Freistaat Sachsen dargestellt. Das Lagebild gibt Auskunft über das Gewaltpotential rechter Straftäter und der von ihnen ausgehenden Gewaltstraftaten unter der Verwendung von Waffen, Sprengstoff und gefährlichen Gegenständen. Es wird künftig jährlich fortgeschrieben.

9. Fahndungslagebild im Bereich PMK -rechts-

Die Aufdeckung der Straftaten des NSU hat deutlich gemacht, dass der Fahndung nach untergetauchten Rechtsextremisten eine besondere Bedeutung zukommt. Vor diesem Hintergrund hat das LKA Sachsen ein Verfahren für ein Lagebild zu sämtlichen mit Haftbefehl gesuchten flüchtigen rechtsmotivierten Straftätern erarbeitet. Das Fahndungslagebild PMK -rechts- wird vom LKA Sachsen wöchentlich aktualisiert und im Rahmen der Gemeinsamen Informations- und Analysestelle (GIAS) mit dem LfV Sachsen ausgetauscht. Mit der Einführung dieses Verfahrens soll der Verfassungsschutz die Polizei bei der Durchsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen umfassender unterstützen können.

10. Überprüfung von Altfällen

Nach der Aufdeckung des NSU erfolgte im LKA Sachsen umgehend eine erste retrograde Betrachtung zurückliegender ungeklärter Sachverhalte, die einen Zusammenhang mit den begangenen Taten aufweisen könnten. Eine weitere Überprüfung ungeklärter Altfälle erfolgte im Rahmen der laufenden Ermittlungen der Bundesanwaltschaft zum NSU, soweit entsprechende Verdachtsmomente aufkamen. In einem nächsten Schritt soll die weitere Überprüfung bisher unaufgeklärter Sachverhalte im Hinblick auf einen rechtsextremistischen Hintergrund unter dem Dach des Gemeinsamen Abwehrzentrums gegen Rechtsextremismus (GAR) auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Erhebungsrasters koordiniert werden. Sachsen hat alle Vorbereitungen für die bundesweite Überprüfung getroffen.

11. Verbesserung der Analysekompetenz

Die stete Verbesserung der Analysefähigkeit des LfV Sachsen wird als Daueraufgabe angesehen. Es bedarf dazu der fortlaufenden Qualifizierung der Mitarbeiter, insbesondere auch für Netzwerkanalysen. Hierzu werden die erforderlichen Personalentwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Geplant ist bereits eine Umstrukturierung des Referates Rechtsextremismus im LfV Sachsen mit der gewährleistet wird, dass eine Analysegruppe die Auswertungstätigkeit bestimmt. Geplant sind ferner In-House-Schulungen.

12. Gesetzesänderungen

Im Bereich des Verfassungsschutzverbundes sehen wir Potential für eine weitere wichtige Verbesserung in der Zusammenarbeit durch Änderung des § 6 Satz 8 BVerfSchG mit dem Ziel, künftig Textspeicherungen in Dateien des Verfassungsschutzverbunds zuzulassen. Damit könnte die Analysefähigkeit solcher Dateien erheblich verbessert werden. Initiativen zur Gesetzesänderung dieses Bundesgesetzes werden wir unterstützen. Hier sind jedoch die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission Rechtsterrorismus und des Bundestagsuntersuchungsausschusses zur Terrorzelle NSU abzuwarten.

13. Prüfung neuer Zusammenarbeitsformen

Eine weitere Arbeitsgruppe haben die Innenminister damit beauftragt, neue Zusammenarbeitsformen der Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung des Rechtsterrorismus zu identifizieren und auf ihre Realisierbarkeit zu überprüfen. Sachsen hat sich an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aktiv beteiligt.

Im Verfassungsschutzverbund wird zudem eine schärfere Konturierung der bestehenden Koordinierungsregelungen, die die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern regeln, diskutiert. Sachsen wird sich hier insbesondere für eine Präzisierung der Rolle des Bundesamtes für Verfassungsschutz einsetzen, denn der Fallkomplex NSU hat gezeigt, dass eine alleinige Koordination im Land nicht ausreicht, wenn mehrere Länder betroffen sind.

14. Umsetzung der Vorschläge der PKK

Die Anregungen und Forderungen der PKK des Sächsischen Landtags werden intensiv geprüft und – soweit möglich – umgesetzt.